

Statuten 2017

des Minigolf-Sportclubs Union Alt-Erlaa

Die in den Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1: NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Minigolf-Sportclub Union Alt-Erlaa“ (MSC UAE) und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2: ZWECK DES VEREINS

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) die Pflege und Verbreitung des Minigolfsportes auf international genormten Bahnen;
- (2) die Förderung der Volksgesundheit und des Körpersports

§ 3: GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem des Kalenderjahres.

§ 4: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
 - a) die Abhaltung von Turnieren, Freundschafts-, Vergleichskämpfen und Vereinsmeisterschaften;
 - b) die Förderung der Spieler, besonders der Jugendspieler;
 - c) die Pflege geselliger, nicht profitorientierter Zusammenkünfte.
 - d) die Vorsorge für die Einhaltung der Spielregeln, sowie die Sicherstellung eines sportgerechten Verhaltens seiner Mitglieder;
- (3) Die für die Vereinszwecke erforderlichen Geldmittel werden in der Regel wie folgt aufgebracht:
 - a) durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) durch Platzpauschalen und Trainingsgelder
 - c) durch Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen des Vereines;
 - d) durch freiwillige Spenden und Sammlungen;
 - e) durch Subventionen
 - f) durch Werbeeinnahmen

§ 5: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Die Art der Mitgliedschaft ist bei der Aufnahme am Aufnahmeformular explizit anzuführen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich nicht an der Vereinsarbeit beteiligen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Bei der Ernennung der Ehrenmitgliedschaft ist auch festzulegen ob und welche finanziellen Leistungen mit dieser Ernennung entfallen (z.B. Entfall des Mitgliedsbeitrages). Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist ein einstimmiger Beschluss des Vereinsvorstandes nötig.
- (2) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Begründung abzulehnen. Gegen diese Ablehnung ist eine Berufung nicht statthaft.
- (3) Die Mitgliedschaft ist vorerst auf ein Jahr befristet. Danach geht die Mitgliedschaft in eine unbefristete Mitgliedschaft über, wenn der Vorstand sich nicht einstimmig dagegen ausspricht.

§ 7: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - c) durch freiwilligen Austritt und
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Freiwilliger Austritt.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit gegen vorangehende vierwöchentliche Kündigung frei. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich oder per Mail mitzuteilen.

Durch den Austritt eines Mitgliedes wird die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden und rückständigen Beiträge nicht berührt, ebenso haben freiwillig Austretende keinen Anspruch auf Rückvergütung von zu viel bezahlten Beiträgen und Gebühren.

- (3) **Ausschluss**
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
- a) bei grober Verletzung der Vereinsstatuten;
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten
 - c) wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Ausgeschlossene Mitglieder sind von der Zahlung laufender oder rückständiger Beiträge nicht befreit, sie haben ebenso keinen Anspruch auf Rückvergütung von zu viel bezahlten Beiträgen und Gebühren.
- (6) **Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft**
Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (3) lit. a) und b) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 8: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied mit Spielerlizenz hat das Recht an allen nationalen und internationalen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern eine Teilnahme vom Verein oder von einem der Verbände nicht ausdrücklich untersagt wurde, oder der Teilnahme nationale oder internationale Beschränkungen und Qualifikationen entgegenstehen.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung von festgelegten Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, sowie sonstigen Zahlungen (z.B. Platzpauschalen) in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Festlegung der jeweiligen Zahlungstermine erfolgt, unter Berücksichtigung von Bedarf und Zweckmäßigkeit, durch Beschluss des Vorstandes.

§ 9: VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsprüfer (Kontrolle)
- das Schiedsgericht

§ 10: DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Obmann binnen drei Wochen einzuberufen:
 - a) wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter vier sinkt;
 - b) auf Beschluss des Vorstandes;
 - c) über schriftlichen, unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder;
 - d) bei Einvernehmlichkeit und ausreichender Begründung auf Antrag der Rechnungsprüfer.
 - e) binnen vier Wochen auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 5).
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Verlesung und Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Generalversammlung.
- (2) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- (3) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
- (5) Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Festsetzung über Art und Höhe der Beiträge, Abgaben und sonstigen Gebühren.
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (10) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer erfolgt als geheime Namenwahl. Alle anderen Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Verlangt jedoch einer der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung, so ist diese mittels Stimmzettel durchzuführen. Im Falle der Stimmgleichheit, sowohl bei offener als auch bei geheimer Abstimmung, gilt der Gegenstand als abgelehnt; bzw. bei Stimmgleichheit bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes werden die erforderlichen Stichwahlen bis zur Entscheidung durchgeführt.

§ 12: DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Minigolf-Sportclubs Union Alt-Erlaa besteht aus:
 - a) dem Obmann
 - b) dem Obmann-Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Kassier-Stellvertreter
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Beirat
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Geschäftsübergabe an den neu gewählten Vorstand hat innerhalb von 14 Tagen nach durchgeführter Wahl zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (5) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (7) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (8) Über ausdrückliches und begründetes Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 13) und Rücktritt (Abs. 14).
- (13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit 2/3 Mehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (Abs.2) bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14: AUFGABEN DER FUNKTIONÄRE

- (1) Der Obmann
 - a) leitet die Vereinsgeschäfte und führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzungen. Er vertritt den Verein nach innen und außen und beruft die Sitzungen des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder über Antrag ein. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlungen, sowie des Vorstandes.
 - b) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - c) Im Falle seiner Verhinderung tritt
- (2) der Obmann-Stellvertreter
an seine Stelle, der ihn in allen oben erwähnten Aufgaben vertritt.
- (3) Der Schriftführer
 - a) besorgt und fertigt die Korrespondenz des Vereines,
 - b) führt das Protokoll bei allen Verhandlungen, Vorstandssitzungen und Generalversammlungen und ist für dessen ordnungsgemäße Ausfertigung verantwortlich.
 - c) Alle wichtigen Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlungen sind in diesen Protokollen festzuhalten. Sodann sind diese Protokolle aufzubewahren.
 - d) Er besorgt ferner die Geschäfte des Vereinsarchivs.

- e) Jede rechtsverbindliche Zeichnung für den Verein leistet der Obmann, bzw. im Falle seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter jeweils gemeinsam mit dem Schriftführer.
- (4) Der Kassier
- a) besorgt die Abwicklung des gesamten finanziellen Verkehrs, Einkassierung und Auszahlung, die ständige Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel des Vereines, sowie die Sicherstellung einer einwandfreien Buchführung.
 - b) Ausfertigungen des Vereines, die eine finanzielle Verpflichtung beinhalten, müssen vom Obmann bzw. im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassier bzw. im Falle seiner Verhinderung vom Kassier-Stellvertreter gezeichnet werden.
 - c) Im Falle einer Verhinderung des Kassiers tritt
- (5) der Kassier-Stellvertreter
an seine Stelle, der ihn in allen oben erwähnten Aufgaben vertritt.
- (6) Der Sportwart
Ihm obliegt die alleinige Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes. Im Falle einer Verhinderung tritt
- (7) der Beirat
an seine Stelle. Der Beirat betreut mit dem Sportwart alle Bahnengolfveranstaltungen des Vereins und besorgt dafür die Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, Organisation, etc.)

§ 15: DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Sie müssen voll geschäftsfähig und großjährig sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (5) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 12 bis 14 sinngemäß.
- (7) Die Rechnungsprüfung erfolgt spätestens 1 Monat nach Beendigung des Wirtschaftsjahres sowie 1 Woche vor einer ordentlichen GV und muss schriftlich bestätigt werden.

§ 16: DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) Die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein ist vorrangig durch im Verein bestimmte Mediatoren anzustreben. Sollte dabei keine Lösung gefunden werden, hat der Vorstand das Schiedsgericht mit der Schlichtung zu beauftragen.
- (2) Dabei wirkt das Schiedsgericht als "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und nicht als Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen

Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18: VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS

bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.
- (2) Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Wien, im Dezember 2017

Der Obmann



Raimund Wehofer

Der Schriftführer



Christian Kanhäuser